

Kleines Regelwerk der Bornholmer Grundschule

Herzlich Willkommen an der Bornholmer Grundschule!

Die Kolleg*innen der Bornholmer Grundschule praktizieren eine Vermittlung zwischen reformpädagogischen und bewährten Bildungs- und Erziehungskonzepten und setzen besondere Akzente in die Ausbildung und Förderung musisch-künstlerischer Begabungen, sportlicher Fähigkeiten und des ökologischen Grundverständnisses ihrer Schüler*innen. In dem über 100 Jahre alten, großzügig gebauten und denkmalgeschützten Gebäude, samt Sport- und Spielplatz und dem dazugehörigen Ökogarten findet sich genügend Raum für eine allseitige und differenzierte Entwicklung der uns von Ihnen anvertrauten Kinder. Weitere Zielstellungen und Prinzipien unserer Arbeit sind insbesondere im [Leitbild](#) des Schulprogramms der Bornholmer Grundschule verankert.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. Damit diese auch gut gelingt, möchten wir an dieser Stelle auf einige Regularien an unserer Schule verweisen.

1. Die Hausordnung

- Die von den Schüler*innen selbst verfassten 10 Punkte bilden die Grundlage für unsere Zusammenarbeit. Sie beinhalten fundamentale Verhaltensregeln.
- Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass der morgendliche Abschied auf dem Schulhof erfolgt und die Arbeitsmaterialien unserer Schüler*innen natürlich immer vollständig sind und sich in einem ordentlichen Zustand befinden.

2. Leitfaden zur Kommunikation mit der Schule

- Lehrer*innen, Erzieher*innen und Eltern werden in ihrer jeweiligen Arbeit ernst genommen und wertgeschätzt. Wir akzeptieren und respektieren unser Gegenüber in seinem Wesen, und seiner Kompetenz, bemühen uns um gegenseitiges Verstehen und Sachlichkeit. Dazu gehört auch, dass vor den Kindern nicht schlecht über Lehrer*innen, Erzieher*innen und Eltern gesprochen wird.
- Globale Informationen werden durch die Schulleitung über die Elternvertreter*innen der Klassen an die Eltern per Email bzw. Elternbrief weitergeleitet. Das können z.B. Informationen zur Vorbereitung von schulischen Höhepunkten, Ausnahmesituationen (Hitzefrei, durch Streik beeinträchtigter Tagesablauf, etc.) sein.
- Gegenwärtig sind wir bemüht, für jede Lerngruppe und jeden Fachlehrer eine Dienst-Email einzurichten, um den Informationsfluss zu optimieren. Diese Dienst-Email steht den Elternvertreter*innen zur Verfügung. Je nach Absprache mit dem pädagogischen Personal können Emails dem Austausch von Informationen, einer Terminvereinbarung und einer kurzen Erläuterung des persönlichen Anliegens dienen. Diese Emails werden wöchentlich einmal abgerufen.

2.1. Im Krankheitsfall:

- Entschuldigen Sie Ihr Kind morgens bitte telefonisch im Sekretariat. Dies ist auch zum Schutz Ihres Kindes. Wenn Ihr Kind die Schule wieder besuchen kann, benötigt die Lehrkraft eine schriftliche Entschuldigung. Ab dem 4. Kalendertag (das Wochenende zählt mit) ist ein ärztliches Attest erforderlich. Dieses muss der Schule spätestens 1 Woche nach dem 1. Fehltag vorliegen (Beschluss der Schulkonferenz vom 15.10.2018).

Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen:

- Schüler*innen können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden. Auch sollen Schüler*innen mit gesundheitlichen Einschränkungen in den Schwimm- und/oder Sportunterricht einbezogen werden.

- Dem Antrag auf Befreiung bzw. Teilbefreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht befreite Schüler*innen sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schüler*innen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Beeinträchtigung dies zulässt.

2.2. Bei Beurlaubungen (z.B. für Familienfeiern oder anderen wichtigen Anlässen)

- Freistellungen bis zu drei Tagen können 1 Woche vorher bei der Lehrkraft beantragt werden,
- Freistellungen über 3 Tage bis zu drei Monaten müssen über die Klassenleiter*in bei der Schulleitung spätestens 14 Tage vorher beantragt werden,
- Freistellungen über 3 Monate werden über die Schulleitung bei der zuständigen Schulaufsicht beantragt. Diese müssen einen Monat vorab vorliegen.
- Vor und nach den Ferien sind Freistellungen grundsätzlich über die Klassenleiter*in bei der Schulleitung zu stellen. Diese sind vom Gesetzgeber verboten. An unserer Schule ist für jedes Kind einmal eine Ausnahme möglich.
- Bitte bedenken Sie immer, dass Ihre Haltung zur Schulpflicht vorbildhaft für Ihr Kind ist. Regelmäßige Freistellungen für Wochenendurlaube vor dem Kind zu erfragen stellt die Wichtigkeit der Schule in Frage.
- Ärztliche Termine sollten nur im Notfall während des Schultages wahrgenommen werden.
- Weitere Informationen können Sie der [AV Schulpflicht](#) entnehmen.

2.3. im Konfliktfall:

- Es ist wichtig, Probleme rechtzeitig zu benennen, damit Missverständnisse sofort aus dem Weg geräumt und unterschiedliche Dispositionen nicht verstärkt werden. Zunächst muss direkt mit dem pädagogischen Fachpersonal gesprochen werden. Sollte so keine gemeinsame Lösung gefunden werden, wird im persönlichen Gespräch mit der Unterstützung anderer Kommunikationspartner*innen (Fachlehrer*innen, Elternvertreter*innen, Schulleitung) eine Lösung auf der nächsten Kommunikationsebene angestrebt. Es gibt eine klare Reihenfolge dieser Ebenen. (Siehe Anlage)
- Um jedem Gesprächsanlass Zeit und Raum zu geben, sind Terminvereinbarungen notwendig. Nicht vereinbarte Gespräche vor Unterrichtsbeginn sowie während der Abholsituation sind unbedingt zu vermeiden.
- Für ein erfolgreiches Gespräch ist eine Vorbereitung im Sinne eines konstruktiven Gesprächsverlaufes wünschenswert. Es sollte in den Gesprächen um die Themen gehen, die das eigene Kind betreffen. Generalisierungen auf andere Kinder sollten vermieden werden bzw. sollten diese an die Elternvertreter*innen herangetragen werden, um eine generelle Lösung zu finden. Nicht zuletzt dient dies auch der Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer. Das Herumschicken von Emails mit Konflikthalten an einen Verteiler an einige oder alle Eltern ist kontraproduktiv und trägt nicht zu einer sachlichen Lösung bei.

3. Informationen zur Mitwirkung von Eltern am schulischen Leben

- In dem Beitrag [„Mitspielen! Starke Eltern für eine starke Schule“](#) erhalten Sie wichtige Informationen, wie Sie im Rahmen der Gremienarbeit und des Fördervereins das Leben Ihrer Kinder an der Schule mitgestalten können. Sind beide Erziehungsberechtigte beim Elternabend

verhindert, sollten sie sich durch das Protokoll oder über andere Eltern über die wichtigen Punkte informieren, damit ein reibungsloser Schulalltag für das Kind weiterhin ermöglicht wird.

- Sie haben aber darüber hinaus auch viele Möglichkeiten uns bei der Arbeit zu unterstützen. So ist uns Ihre Mitarbeit z.B. bei Schulfesten, Projekten, als Lesepaten in der Klasse oder als Anbieter während der offenen Arbeit im Hort jederzeit willkommen.
- Das Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten hat aber auch gesetzlich geregelte **Grenzen**.
 - Die Lehrer*innen unserer Schule bereiten sich gewissenhaft auf ihren **Unterricht** vor. Die Gestaltung des Unterrichtes liegt somit in der Verantwortung der Lehrer*innen (§67 Schulgesetz), die den Überblick über den fachlichen und sozialen Stand der Klasse, das Schulcurriculum und den Rahmenlehrplan haben.
 - **Beurteilungen** werden nicht leichtfertig formuliert und Zensuren werden äußerst verantwortungsbewusst vergeben. Sie obliegen allein den Pädagog*innen und spiegeln die Erfüllung der Standards des Rahmenlehrplans wider. Sie können sich jederzeit über den Leistungsstand Ihres Kindes bei den Klassenleiter*innen oder Fachlehrer*innen informieren.
 - Die unterrichtsvor- und nachbereitenden Aufgaben (**Hausaufgaben**) sind in der Grundschulverordnung §20 Abs.8 geregelt. Über den Umfang beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Für jede Art der Einteilung der Hausaufgaben in tägliche oder Wochenhausaufgaben gibt es Argumente. Die Entscheidung treffen die Klassenlehrer*innen bzw. die Fachlehrer*innen. Während der ergänzenden Betreuung werden für die Schüler*innen die Voraussetzungen geschaffen, die Hausaufgaben auszuführen. Die Erzieher*innen müssen jedoch weder für die Vollständigkeit noch die Korrektheit der Hausaufgaben Sorge tragen. Sind die Hausaufgaben im Hort nicht gemacht worden, ist es Aufgabe der Eltern, ihr Kind bei den Hausaufgaben zu begleiten, indem sie die zeitlichen und räumlichen Strukturen für deren Ausführung schaffen.
 - Sollte eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme nach §62 bzw. §63 des Schulgesetzes erforderlich sein, wird diese auch durch die Klassenleiter*in / Fachlehrer*in in Kooperation mit der Schulleitung, je nach Art des Verstoßes, den Eltern begründet. Bitte suchen Sie das Gespräch, wenn sich der Sachverhalt aus Ihrer Sicht anders darstellt. Eine Einigkeit im gemeinsamen Erziehungsprozess ist uns wichtig.
- Weitere gesetzliche Grundlagen für die Schule finden Sie im Berliner Schulgesetz, in der Berliner Grundschulverordnung sowie in der Sonderpädagogikverordnung.
- Wir freuen uns auf eine von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Freundlichkeit geprägte Zusammenarbeit!

Ihr Kollegium der Bornholmer Grundschule

Diese Regelungen wurden auf der Schulkonferenz vom 03.06.2019 einstimmig beschlossen.